



## 1. Nachtragssatzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27) in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein vom 28.09.2023 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) erlassen:

### Art. 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes **mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk** in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

**16 v. H.**

der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Spielmarken und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Für Spielgeräte **ohne Gewinnmöglichkeit** beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung für jedes Gerät **80,00 €**

- b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für jedes Gerät **40,00 €**

- c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit  
- Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder  
- Darstellung sexueller Handlungen und/oder  
- Kriegsspiel  
im Spielprogramm (Gewaltspiel) **660,00 €.**

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

- (3) Spielgeräte, an denen Spielmarken o. ä. ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken o.ä. steht einer Benutzung durch Zahlung eines

Entgeltes

gleich.

(4) Für **Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk** gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen<br>im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung für jedes Gerät | <b>210,00 €</b>  |
| b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für jedes Gerät                                       | <b>100,00 €.</b> |

## **Art. 2**

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Neustadt in Holstein, 09.10.2023

(L.S.)

**STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN  
DER BÜRGERMEISTER**

gez. Unterschrift

Bürgermeister